

Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss
Frau Claudia Ravensburg, MdL
POSTFACH 3240
65022 Wiesbaden

☎ 0 69 | 955 262-36

📠 0 69 | 955 262-38

@ hkfb@paritaet-hessen.org

Unser Zeichen: rs

📘 Besuchen Sie uns auch auf Facebook
Frankfurt, den 20. Oktober. 2015

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG), Drucks. 19/2184

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Stellungnahme zu dem oben aufgeführten Gesetzesentwurf.

In Ihrem Entwurf begrüßen wir besonders:

- Die Bezugnahme in § 1 auf die UN-BRK
- Die Übernahme der Definition des Begriffes „Behinderung“ gem. Art. 1 UN-BRK, die Behinderung als soziales Konstrukt und nicht mehr als Defizit orientiert beschreibt
- Die vorgeschlagene Streichung in § 5 Satz 2
- Die explizite Festschreibung der besonderen Kommunikationsnotwendigkeiten taubblinder, sowie hörsehbehinderter Menschen in § 8
- Der Vorschlag zur Ergänzung des § 8b, sowie Ihre angeregten Änderungen und Ergänzungen in § 9
- Und die unter § 18 Abs. 2 Nr. 6 vorgesehene Ergänzung, denn hierdurch wird der Auftrag zur Beseitigung spezifischer Nachteile und Barrieren für Frauen mit Behinderungen damit noch deutlicher im Gesetz verankert.

§ 4 Benachteiligung

In einem angehängten Satz 3 sollte – analog zu § 22 AGG – eine Ergänzung mit einer Beweislastumkehr erfolgen:

„... Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“

§ 7 Wohnen von Menschen mit Behinderungen

Da nach den Bestimmungen der UN-BRK in der Sozialgesetzgebung das Prinzip „ambulant vor stationär“ gilt, sollte § 7 um nachfolgenden Punkt ergänzt werden:

„Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden in ihren Dezentralisierungsbestrebungen nach dem Prinzip „ambulant vor stationär“ unterstützt.“

§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Wie oben erwähnt, begrüßen wir ausdrücklich die Einbeziehung der Kommunikationsnotwendigkeiten von taubblinden, sowie von Menschen mit einer Hörsehbehinderung. Uns fehlt jedoch die Berücksichtigung der Kommunikationsnotwendigkeiten der Menschen, die auf

unterstützte Kommunikation angewiesen sind. Deshalb regen wir die Ergänzung eines Absatzes 4 mit folgendem Wortlaut an:

Menschen mit autistischen Behinderungen haben das Recht auf unterstützte Kommunikation. Alles weitere regelt die zu § 8 HessBGG erlassene Verordnung.“

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

In § 10 Abs. 1 Satz 1 sollte das Wort „große“ sowie die Passage „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ gestrichen werden.

Begründung:

Unseres Erachtens sollten im HessBGG die Prinzipien der UN-BRK, die bei der Umsetzung der von ihr verankerten Menschenrechte keinen Finanzierungsvorbehalt kennt, in vollem Umfang zum Tragen kommen. Zudem schränkt der Zusatz „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ die Umsetzung der von der UN-BRK geforderten Menschenrechte ein.

§ 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

Da im vorliegenden Gesetzesentwurf für § 11 Abs. 1 Satz 1 die Ersetzung der Wörter „hör- oder sprachbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung“ vorgeschlagen wird, sollte analoger Sprachgebrauch auch in § 11 Abs. 1 Satz 3 bei den Wörtern „hör- oder sprachbehinderten Eltern“ sowie in § 11 Abs. 1 Ziff. 2 bei den Wörtern „hör- oder sprachbehinderten Menschen“ übernommen werden. Zudem erachten wir eine Ergänzung der Sätze 1 und 3 in § 11 Abs. 1 um die Worte: „Eltern, die aufgrund ihrer Behinderung auf unterstützte Kommunikation angewiesen sind, sowie Eltern, die taubblind sind“, für dringend erforderlich.

Auch § 11 Abs. 2 Punkt 2 sollte um den Zusatz „Menschen, die mittels unterstützter Kommunikation kommunizieren, sowie Menschen, die taubblind sind“ erweitert werden.

§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Der UN-BRK Rechnung tragend, erachten wir die Ergänzung der Worte „sowie Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen“ in Abs. 1 Satz 2 sowie in Abs. 2 Satz 1 für notwendig.

§ 14 Barrierefreie Informationstechnik

In Satz 2 sollte das Wort „finanziellen“ gestrichen werden, da die Erreichung von Zugänglichkeit der Intranet- und Internetangebote im Sinne einer gleichberechtigten Partizipation, auch die UN-BRK berücksichtigend, nicht unter einen Finanzierungsvorbehalt gestellt werden sollte.

§ 18 Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung

Für Abs. 1 regen wir die Ergänzung der nachfolgenden Passage an:

„Die Verbände nach § 17 dieses Gesetzes und der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 18a dieses Gesetzes haben das Recht, für das Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung Personen vor zu schlagen. Die Landesregierung beruft aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen den/die Landesbehindertenbeauftragte/n.“

Begründung:

Die Ergänzung der aufgeführten Passage würde dem in Hessen in vielen Bereichen bereits zugrunde gelegtem Grundsatz „nichts über uns ohne uns“ entsprechen.

In Abs. 2 Ziff. 1 sollten die Worte „und wirkt auf die Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in allen Gesellschaftsbereichen hin“ – analog zu § 15 BremBGG – ergänzt werden.

In Abs. 2 Ziff. 4 sollte das Wort „Integration“ durch das Wort „Inklusion“ ersetzt werden.

Nach Abs. 2 sollte – analog zu § 7 PetBüg – eingefügt werden, dass die zuständige Stelle die beauftragte Person der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen innerhalb angemessener Frist, spätestens nach einem Monat, über veranlasste Maßnahmen, den Fortgang oder Ergebnis des Verfahrens unterrichtet.

In einem weiteren Absatz sollten folgende Befugnisse im § 18 analog zu den Gleichstellungsgesetzen anderer Länder aufgenommen werden:

- Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht bei öffentlichen Stellen (§ 14 BW-LBGG, § 5 BlnLGBG, § 13 HmbGGbM, § 11 NBGG, § 12 BGG-NRW, § 11 LGGBehM, § 16 saarSBGG, § 10 SaechsIntegrG, § 21 BGG LSA, § 17 ThuerGIG)
- Beanstandungen mit Frist zur Stellungnahme (§ 5 BlnLGBG)
- Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen jederzeit im Gesetzgebungsverfahren (§ 15 BremBGG)
- Die Befugnis zur Sachverhaltsermittlung (§ 1 Abs. 1 PetBüg M-V, § 21 BGG LSA)

In Abs. 5 Satz 2 sollten – analog zu § 14 BremBGG, § 5 PetBüg M-V, § 10 NBGG BGG, § 20 LSA sowie § 6a LBGG SH – die Worte „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ gestrichen werden. Zudem sollte hinzugefügt werden, dass der/die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mit einem autonom zu verwaltenden Budget auszustatten ist.

§ 18a Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Hier müsste u. E. ausgeführt werden, ob dieser Beirat den im Juli 2015 gegründeten Inklusionsbeirat ersetzen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Schroll
Leiterin des Hessischen Koordinationsbüros
für Frauen mit Behinderung